

## RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hdn. Frau  
Dr. Katharina Gröger

kzl.b@bmj.gv.at

Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
B4.000/0013-I 1/2008

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0066-I/3/2008

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Wellenhofer  
6646

**Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Das Lebenspartnerschaftsgesetz regelt die Beziehungen von zwei gleichgeschlechtlichen Personen**

Diese Partnerschaft kann jedoch wegen ihrer prinzipiellen Unterschiedlichkeit nicht einer Ehe gegenüber gestellt und mit ihr verglichen werden. Gleich ist zwar der zum Ausdruck gebrachte Wille von zwei Personen zur gemeinsamen Lebensführung; eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft kann jedoch von vornherein nicht auf gemeinsame Kinder und damit auf die Gründung einer Familie ausgerichtet sein. Allein aus dieser Differenzierung ergibt sich die Notwendigkeit einer unterschiedlichen legislativen Ausgestaltung dieser beiden Formen des menschlichen Zusammenlebens.

Im Hinblick auf diese Notwendigkeit zur unterschiedlichen Ausgestaltung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft im Vergleich zur Ehe erscheint der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf als zu sehr von einem Vergleich zur Ehe getragen, wiewohl bei der Ausgestaltung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft darauf zu achten sein wird, dass dieses Rechts-



institut durch ein ausgewogenes Verhältnis von aufeinander bezogenen Rechten und Pflichten gekennzeichnet ist.

### **Abbau von Diskriminierungen**

Ziel einer neuen gesetzlichen Regelung muss der Abbau allenfalls vorhandener Diskriminierungen sein. Die Beseitigung allenfalls vorhandener Diskriminierungen ist Aufgabe des Gesetzgebers, der Differenzierungen dort beseitigen muss, wo sie unsachlich sind. Im Lichte dessen erweist sich daher ein besonderes Diskriminierungsverbot für Lebenspartnerschaften (§ 3 des Entwurfs) als entbehrlich.

### **Adoption**

Wenngleich die Erläuterungen ausführen, dass die Adoption eines Kindes durch die beiden gleichgeschlechtlichen Partner ebenso wie die Adoption des Kindes einer Partnerin oder eines Partners durch den anderen Teil ausgeschlossen bleiben soll, wird vorgeschlagen, ein explizites gesetzliches Adoptionsverbot zu normieren. Die Adoption eines Kindes durch den Lebenspartner eines Elternteils wurde im Übrigen erst kürzlich durch eine OGH-Entscheidung für den Bereich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ausgeschlossen.

### **Fortpflanzungsmedizingesetz**

Ebenso erscheint eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, wonach eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer „Lebensgemeinschaft von Mann und Frau“ zulässig ist.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.